

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### Satzung

1. **Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg**

#### Bekanntmachungen

1. **Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg**
2. **Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB**
3. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15.2 – Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil/Friedensstraße West/  
Oranienburger Kanal –**
4. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB**
5. **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**
6. **Ausschreibung Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit**
7. **Betreiberkonzept und Trägerschaft für eine Seniorenbegegnungsstätte**

### Satzungen

## Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg

Gemäß §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil 1, Seite 66), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S. 272) in Verbindung mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oranienburg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt Oranienburg im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.

#### § 2

##### Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandene Kosten ist verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (6) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Auf den Ersatz der Kosten kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte

wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 3

#### Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner

- (1) Für Leistungen nach § 1 (2) dieser Satzung werden Gebühren von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner so haften Sie als Gesamtschuldner.
- (3) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage

- (1) 1. Der Kostenersatz/die Gebühr, der/die sich jeweils aus Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach dem Gebührentarif berechnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.  
2. Zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten, werden die verbrauchten Materialien, wie Ölbindemittel, Schaummittel nach den tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Entsorgung berechnet.  
3. Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Stadtwehrführung bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.  
4. Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits im Kostenersatz/ in der Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenersatzpflichtige/ Gebührenschuldner diese zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit besteht oder von der Kostenersatzhebung abgesehen wird.
- (2) 1. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.  
2. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin.  
3. Wird vor der Ankunft am Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Hilfeleistung die Zeitdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.  
4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.  
5. Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz (2) 2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz / der Gebühr alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Der Kostenersatz / die Gebühr werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vervielfältigt wird.

### § 5

#### Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

### § 6

#### Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 7

#### Haftung

- (1) Die Stadt Oranienburg haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die

Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Oranienburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Oranienburg für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oranienburg vom 13.11.2001 außer Kraft.

Oranienburg, den 21.06.2005

gez. Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Gebührentarif

Lfd. Nr.	Kostenersatz / Gebühren für:	EURO/ Stunde
<b>1.</b>	<b>Eingesetztes Personal</b>	
1.1	Einsatzkraft-Feuerwehr	26
<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Fahrzeugtechnik</b>	
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.1.1	Löschfahrzeug LF 8	195
2.1.2	Löschfahrzeug LF 8/6	195
2.1.3	Löschfahrzeug LF 10/6	125
2.1.4	Löschfahrzeug LF 16	125
2.1.5	Löschfahrzeug LF 16/12	125
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	195
2.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	195
2.1.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16	132
2.1.9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	155
2.1.10	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	128
<b>2.2</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
2.2.1	Drehleiterfahrzeug DLK 23-12	281
<b>2.3</b>	<b>Rüst- und Gerätewagen</b>	
2.3.1	Rüstwagen RW 2	101
2.3.2	Gerätewagen GW-Mess	81
2.3.3	Gefahrgutfahrzeug GW-G 2	562
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Einsatzfahrzeuge</b>	
2.4.1	Kommandowagen	113
2.4.2	Mannschaftstransportwagen MTW	112
2.4.3	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF	159
<b>2.5</b>	<b>Anhänger</b>	
2.5.1	Ölsperrenanhänger	135
2.5.2	Ölseparator – Anhänger	181
2.5.3	Bootsanhänger	115
2.5.4	Schlauchtransportanhänger STA	111
2.5.5	Schaumbildneranhänger SBA	90
2.5.6	Theis-Systemanhänger	174
<b>2.6</b>	<b>Boote</b>	
2.6.1	Rettungsboot RTB 2	36
2.6.2	Schlauchboot	36
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial einschließlich Entsorgung und Auslagen</b>	nach den tatsächlichen Aufwendungen

## Bekanntmachungen

# Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

Aufgrund § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 66) sowie § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 15. Dezember 2003, zuletzt geändert am 22. März 2004, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 20. Juni 2005 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 5 Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport
- § 6 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wirtschaft, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr
- § 7 Werksausschuss
- § 8 Bürgermeister
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Genehmigung von Dienstreisen
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 57 GO. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Eigenbetriebssatzung. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

### § 2

#### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 35 Abs. 2 GO. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 3 der GO ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 7 Hauptsatzung über die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft sowie über Personalangelegenheiten, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen worden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 BBesG an aufwärts (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes).

Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter erfolgen:

- a) durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters bei Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT-O aufwärts,
  - b) für die übrigen Angestellten und Arbeiter durch den Bürgermeister.
- Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung und des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 der GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs.3 GO die Entscheidung vor über:
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
  - die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Entscheidungen nach Absatz 6 und 7 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Finanzausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 3

#### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:
  1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über Zuständigkeit im Einzelfall,
  2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR überschritten wird,
  3. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, soweit es sich nicht um solche der Stadtverordnetenversammlung handelt,
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 EUR und die Bestellung von Prozessbevollmächtigten der Stadt in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 EUR. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 EUR zu berichten.
  5. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,
  6. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung,
  7. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung, Stundungen von Steuerforderungen ab 25.000,00 EUR. Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 EUR unter Angabe des Schuldners und des gestundeten Betrages halbjährlich zur Kenntnis zu geben,
  8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 20.000,00 EUR beträgt,
  9. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR; ausgenommen hiervon sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF,

10. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
  11. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall,
  12. über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 20.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR, § 81 GO,
  13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR,
  14. der Wortlaut von Ausschreibungen für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
  2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB
  3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  4. Eine Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragsingang zu treffen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört.

#### § 4

##### **Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben**

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt gem. § 115 GO die Aufgaben nach § 113 GO wahr. Diese sind insbesondere:
1. Prüfung der Jahresrechnung daraufhin, ob:
    1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
    2. die Haushaltsansätze plausibel, zweckmäßig, rechtzeitig und in notwendiger Höhe angemeldet worden sind,
    3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
    4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.
  2. Prüfung der Vergaben und Aufträge entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Oranienburg
- (2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus der Jahresrechnung und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 113 GO geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.
- (4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt 1/4-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich VOB und VOF ab 5.000,00 EUR und im Bereich VOL und HOAI ab 2.500,00 EUR.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

#### § 5

##### **Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport (Sozialausschuss)**

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Kita's und Einrichtungen des Sozial- und Jugendhilfewesens, Sportanlagen und Kultureinrichtungen,

2. die Aufstellung eines städtischen Kulturprogramms,
  3. die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung des Sports, der Jugend, der Kultur und des Sozialwesens,
  4. Zuwendung für sportliche und kulturelle Veranstaltungen,
  5. die bedeutsamen Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
  6. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge, der Schwerbehinderten, der Spätaussiedler, der Asylsuchenden und Obdachlosen sowie der Jugendwohlfahrt,
  7. die Betreuung älterer Mitbürger,
- (2) Ferner berät der Sozialausschuss über:
1. Satzungen im Bereich Schule, Kultur, Sport und Soziales,
  2. den Schulentwicklungsplan,
  3. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Schule, Kultur und Jugendhilfe.

Der Seniorenbeauftragte der Stadt Oranienburg ist bei Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 als Sachverständiger anzuhören. Dem Seniorenbeauftragten ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport rechtzeitig zu übersenden. Die Beteiligung der Behindertenbeauftragten gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 6 erfolgt analog.

#### § 6

##### **Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wirtschaft, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)**

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
  2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
  3. die Verkehrsplanung,
  4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
  6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  7. Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, soweit es sich um bauliche Denkmäler handelt,
  8. Ansiedlungen, Verlagerungen und Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben,
  9. Förderung des örtlichen Handels und des Gewerbes,
  10. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
  11. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
  12. die Grundsatzfragen des Brandschutzes,
  13. die Durchführung von Großveranstaltungen,
  14. die Durchführung von städtischen Ausstellungen und Beteiligungen an Ausstellungen Dritter,
  15. besondere Maßnahmen der Stadtwerbung,
  16. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  17. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 20.000,00 EUR,
  18. die Benennung von Straßen im Stadtgebiet.

#### § 7

##### **Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss berät über Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen sowie über prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten der Eigenbetriebe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters

oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:

1. Verträge und Vergaben, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreitet,
  2. Stundungen und Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,00 EUR überschreiten,
  3. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 EUR überschreiten,
  4. die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 16 Absatz 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter sowie der jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen.

### § 8

#### Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten
  - a) der Arbeiter,
  - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT (Einstellung und Entlassung),
  - c) der Beamten bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis zur Besoldungsgruppe A11 BBesG.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein
  - a) bei den Arbeitern,
  - b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT
  - c) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A11 BBesG.
 Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

### § 9

#### Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 54 a Abs. 3 GO aufgezählten Angelegenheiten. Dies sind insbesondere,
  1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

### § 10

#### Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters gelten als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt.
- (4) Dienstreisen von Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden vom Bürgermeister genehmigt

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 21.06.2005 in Kraft. Davon abweichend tritt § 3 Absatz 1 Nummer 12 erst am 01.01.2006 in Kraft.  
Die Zuständigkeitsordnung vom 23.03.2004 tritt am 21.06.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 21.06.2005

gez. Hildegard Busse  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“

**hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB**

#### Anlass der Planung

Gegenüber den Altana Pharmawerk Oranienburg zwischen Lehnitzstraße und Havel soll eine grundlegende städtebauliche Neuordnung erfolgen. Ziel ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes nach Maßgabe des § 8 BauNVO sowie die Sicherung eines Grünzuges entlang der Havel. Das Plangebiet, im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet, ist begrenzt im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 177/2 und im weiteren Verlauf durch den im Flurstück 177/12 gelegenen, südlich des Garagenkomplexes im Pappelwald in Ost-West-Richtung verlaufenden Zaun, im Osten durch die Lehnitzstraße (Bebauungspiangrenze ist die Mitte der Straße), im Süden durch das Regenrückhaltebecken und das Areal des ehemaligen Russwerkes, im Westen durch die Havel.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### Änderungen im Bebauungsplanentwurf

Aufgrund des Abwägungsergebnisses in der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2005 werden nachstehende Änderungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Ergänzung einer Fläche D mit Bindung zum Anpflanzen (in der Planzeichnung)
- textliche Festsetzung zu den Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ (textl. Festsetzung Nr. 7)
- textliche Festsetzung zur Fläche D mit Bindung zum Anpflanzen (textl. Festsetzung Nr. 16)

#### Offenlegung der Planunterlagen und Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“ mit Begründung liegt gemäß § 3 (3) BauGB verkürzt in der Zeit vom

**18. Juli 2005 bis 2. August 2005**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

#### Montag, Mittwoch, Donnerstag

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.**

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der erneuten Auslegung, Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen wer-

den in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

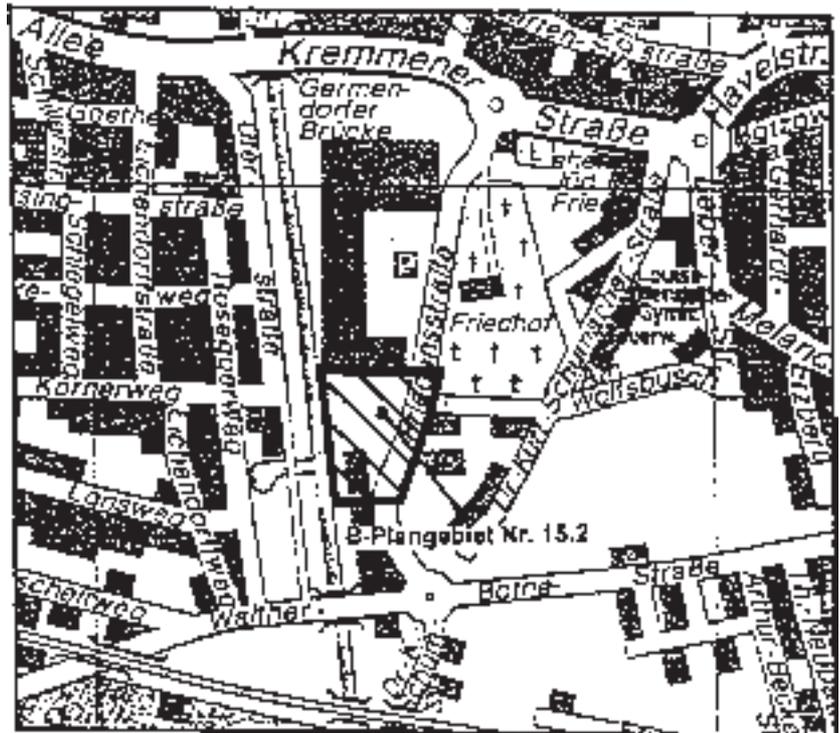
Hinweis: Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; sie werden gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 21.06.2005

Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 8



## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15.2 – Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil/Friedensstraße West/ Oranienburger Kanal –

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 15.2 — Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil/Friedensstraße West/Oranienburger Kanal - in der Fassung vom April 2005 für das Gebiet (siehe Lageplan) der Flurstücke 77/4, 336, 337, 339 bis 341, 344, 349, 350, 351 (teilweise), 358, 359, 363 bis 366, der Flur 4, Gemarkung Oranienburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15.2 wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 21.06.2005

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

## Amtliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“ hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB

#### Anlass der Planung

Der neue Vorhabenträger TERRA Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG beabsichtigt auf dem Plangebiet Baurecht zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen sowie die Errichtung eines Grünzuges entlang der Havel sicherzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an die Havel, im Osten an den ehemaligen „Götzenbaumarkt“, im Süden an die verlängerte Rungestraße und im Norden an die Havelbucht, entspricht dem Flurstück 127/2, Flur 31, Gemarkung Oranienburg und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

#### Änderungen im Bebauungsplanentwurf

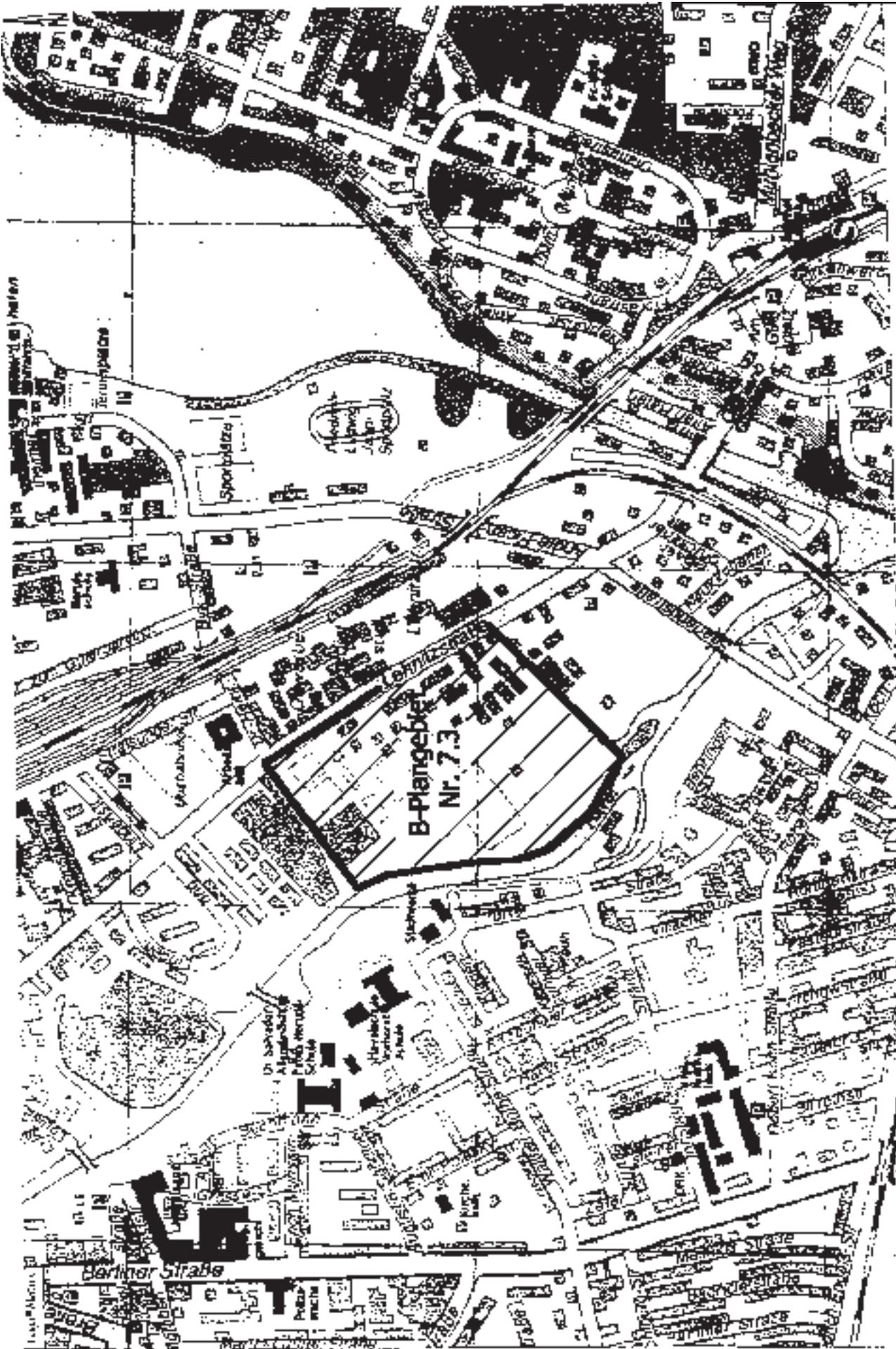
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20.06.05 den geänderten Planentwurf gebilligt und die wesentlichen Änderungen beschlossen:

- Änderung der Reihenhausbebauung (rund 45 WE) in Einfamilienhausbebauung (rund 20 WE),
- Einrichtung eines Schutzwalls und einer Aufschüttungsfläche auf einer privaten Grünfläche entlang der östlichen Grenze.

#### Offenlegung der Planunterlagen und Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“ mit Begründung liegt im Rahmen der erneuten Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom

11. Juli 2005 bis 17. August 2005



M: 1:2000

Projekt: Bebauungsplan Nr. 7.3 "Mittelskill - Stadtbau-Pharma"

Vermark: Abgrenzung des Geltungsbereichs

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag**

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

**Dienstag**

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

**Freitag**

8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis: Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; sie werden gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 21.06.2005

Laesicke

Bürgermeister

Siegel



alarbeit für die Umsetzung dieser Aufgabe Leistungsverträge mit freien Trägern der Jugendarbeit abzuschließen.

**B – Ausschreibungsinhalt:**

Die Stadt Oranienburg schreibt für die Dauer von 3 Jahren ab dem 01.01.2006 folgende Leistungen aus:

1. Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Altstadt/Mittelstadt. Im Rahmen des Leistungsvertrages wird der Eigenanteil nach dem 610-Stellen-Programm für 1,5 Stellen durch die Stadt zu 100 % gefördert.
2. Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Weiße Stadt und Süd. Im Rahmen des Leistungsvertrages wird der Eigenanteil nach dem 610-Stellen-Programm für 1,5 Stellen durch die Stadt zu 100 % gefördert.
3. Ästhetisch-kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche des gesamten Stadtgebietes. Im Rahmen des Leistungsvertrages werden die Personalkosten durch Zuschuss für 0,5 bis 1,0 Stellen durch die Stadt Oranienburg gefördert.
4. Angebot zur Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen, insbesondere mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Im Rahmen des Leistungsvertrages werden die Personalkosten durch Zuschuss für 1 Stelle durch die Stadt Oranienburg gefördert.
5. Projektarbeit für Angebote im Bürgerzentrum. Im Rahmen des Leistungsvertrages werden die Personalkosten durch Zuschuss für 0,5 bis 1 Stelle durch die Stadt Oranienburg gefördert.

**C – Anforderungen / einzureichende Unterlagen**

- Die zu den Ziff. 1 bis 5 genannten Leistungen werden getrennt vergeben. Der Zuschlag für mehrere Leistungen an ein- und denselben Träger ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- Der Träger muss auf der Grundlage der §§ 11-13 SGB VIII und dem Konzept der Stadt Oranienburg zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ein Konzept für die von ihm angebotenen Leistungen vorlegen.
- Der Träger muss die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- Der Träger muss nachweisen, dass er über Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit verfügt.
- Der Träger soll in der Lage sein, die Komplementärmittel im Sachkostenbereich aufzubringen.

Die Träger haben ihre Angebote bis spätestens 19.08.05 bei der

Stadtverwaltung Oranienburg  
Amt für Schule, Sport und Soziales  
Schlossplatz 2  
16515 Oranienburg

einzureichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Faßmann (Tel. 03301 600 651) und Herr Walter (03301 600 701) zur Verfügung.

## Ausschreibung Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit

**A – Allgemeiner Teil:**

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Unter dieser Maßgabe beabsichtigt die Stadt Oranienburg auf der Grundlage des Konzeptes der Stadt Oranienburg zur Jugendarbeit und Jugendsozi-

## Betreiberkonzept und Trägerschaft für eine Seniorenbegegnungsstätte

1. Auftraggeber: Stadt Oranienburg, der Bürgermeister Schlossplatz 2 in 16515 Oranienburg
2. Vergabeart: Zweistufiges Verfahren: Öffentliche Vergabebekanntmachung mit nachfolgenden Verhandlungsverfahren
3. Leistung: Vergeben werden soll die Trägerschaft und Betreibung der Seniorenbegegnungsstätte „Regine-Hildebrandt-Haus“ in 16515 Oranienburg, Sachsenhausener Str. 1 ab dem 01.10.05  
Nutzer der Seniorenbegegnungsstätte sind

überwiegend ortsansässige Vereine, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Darüber hinaus soll das Haus allen älteren Bürgern Oranienburgs die Möglichkeit bieten, sich untereinander auszutauschen und damit eine Kommunikationsbasis für die Seniorenarbeit darstellen. Dabei sollen unterschiedlichste Aktivitäten wie Erzählcafé, Lesungen, Handarbeit und Laienspiel, Gestaltung jahreszeitlicher kultureller Höhepunkte, Foren zu aktuellen Themen oder Sachfragen u.v.m. angeboten werden. Das Raumangebot umfasst das gesamte Erdgeschoss mit einem Veranstaltungsraum von 120 m<sup>2</sup> und bietet je nach Art der Veranstaltung Platz für ca. 80 Personen, ferner gehören dazu Büroräume, Garderobe, Teeküche und WC. Die Räume werden dem Bewerber mietfrei überlassen. Ein anteiliger Zuschuss durch die Stadt zu Betriebs- und Personalkosten wird in Aussicht gestellt.

4. Der Bewerber soll:

- ein Konzept für die Betreibung der Seniorenbegegnungsstätte vorlegen,
- in geeigneter Form darstellen, dass er fachlich, inhaltlich und finanziell die Gewähr für die Umsetzung seines Betriebskonzeptes bietet,
- darstellen, welche Erfahrungen er im Bereich der Seniorenarbeit besitzt.

5. Die Bewerbung ist zu senden an die Stadtverwaltung Oranienburg, Dezernat 2, Schlossplatz 2 in 16515 Oranienburg. Abgabefrist ist der 28.07.05. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Faßmann unter Tel. 03301 600 651 zur Verfügung.

## Stadtverordnetenversammlung

### Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2005 gefasst:

#### I. Öffentlicher Teil

##### 01. Beschluss-Nr.: 0216/13/05

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt als Nachfolger von Frau Monika Gentz, Frau Silke Janack als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss.

##### 02. Beschluss-Nr.: 0217/13/05

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über den Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg.

##### 03. Beschluss-Nr.: 0218/13/05

1. Die Einführung des doppischen Haushalts bei der Stadt Oranienburg zum spätestmöglichen Zeitpunkt.
2. Die Einführung der Kosten- Leistungs-Rechnung bei der Stadt Oranienburg zum spätestmöglichen Zeitpunkt.
3. Die Reformierung der Verwaltung mit der Umsetzung einer dezentralen Ressourcenverantwortung der Fachbereiche wird angestrebt.
4. Die Erstellung einer konsolidierten Gesamtjahresbilanz inklusive Eigenbetriebe und Eigengesellschaften 2 Jahre nach Einführung der doppelten Buchführung in der Stadt Oranienburg.

5. Es ist eine regelmäßige Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen.

##### 04. Beschluss-Nr.: 0219/13/05

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg.

##### 05. Beschluss-Nr.: 0220/13/05

Das Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in der Stadt Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Projekte mit dem Ziel des Abschlusses von Leistungsverträgen auszuschreiben:

- Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Altstadt/Mittelstadt
- 1,5 Stellen (610-Stellen-Programm)
- Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Weiße Stadt und Süd
- 1,5 Stellen (610-Stellen-Programm) ästhetisch-kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche des gesamten Stadtgebiets
- 0,5 -1 Stelle  
Projekt zur Beschäftigung von Arbeitslosen Jugendlichen, insbesondere mit abgeschlossener Berufsausbildung
- 1 Stelle  
Projektarbeit als Angebote im Bürgerzentrum
- 0,5 -1 Stelle

Die Angebote/Projekte sind dem Hauptausschuss spätestens im Oktober 2005 zur Beschlussfassung über die jeweiligen Leistungsverträge vorzulegen.

##### 06. Beschluss-Nr.: 0221/13/05

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung des Kiefernweges im Ortsteil Lehnitz in „Alter Kiefernweg“ zum 01.07.2005.

##### 07. Beschluss-Nr.: 0222/13/05

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34-Wohnpark Havelblick-Wechsel des Vorhabenträgers

1. Wechsel des Vorhabenträgers;
2. Billigung des geänderten Planentwurfes;
3. Erneute Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB; 4. Erneute Beteiligung der Träger

##### 08. Beschluss-Nr.: 0223/13/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 15.2 „Ehemaliges Kaltwalzwerk-gelände Mittelteil/ Friedensstraße West/Oranienburger Kanal“

1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 0611/38/03;
2. Abwägungsbeschluss;
3. Satzungsbeschluss;
4. Billigung der Begründung

##### 09. Beschluss-Nr.: 0224/13/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt — Stadtwerke/Pharma“

1. Abwägungsbeschluss;
2. Billigungsbeschluss;
3. Offenlegungsbeschluss;
4. Beteiligung betroffener TÖB's und Benachrichtigung der Offenlegung;
5. Mitteilung des Abwägungsergebnisses

##### 10. Beschluss-Nr.: 0225/13/05

Der Radweg parallel zur B 273 von Höhe Birkenweg bis Mittelweg in Oranienburg wird errichtet. Der Sperrvermerk im Haushalt 2005 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die planerischen Voraussetzungen bis max. zur Leistungsphase 3 zu schaffen und diese dem Bauausschuss vorzulegen.

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 01. Beschluss-Nr.: 0228/13/05

Beschluss zur Beförderung der Stadtamtsfrau zur Stadtamtsrätin

##### 02. Beschluss-Nr.: 0229/13/05

Beschluss zur Kreditaufnahme des EBO